

Satzung

Deutsch-Italienische Gesellschaft „Freunde der Friedensorgel“ Sant`Anna di Stazzema

Art. 1 Gegenstand, Sitz und Dauer

Mit Sitz in Sant`Anna di Stazzema, Museum des Widerstands, Via Coletti 22, wurde der gemeinnützige Verein „Freunde der Friedensorgel Sant`Anna di Stazzema“, im Folgenden der Kürze halber Verein genannt, gegründet, der als nicht lukrativ und gemeinnützig im Sinne des Gesetzes 460/1997 anerkannt wird.

Der Verein kann weitere Sitze oder Sektionen in Italien und im Ausland, insbesondere in Deutschland, vorsehen.

Art. 2 Grundsätze und Absichten

Der Verein hat keinen lukrativen Zweck und hält sich an folgende Prinzipien: Demokratie der Struktur, Transparenz der Verwaltung, Ehrenamtlichkeit der Vereinstätigkeiten, Verbot von Aktivitäten außerhalb der durch die Satzung definierten Ziele. Die Grundsätze des Vereins stehen im absoluten Einklang der Verfassungen der Italienischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sowie dem am 13. Dezember 2007 unterschriebenen Lissabon-Vertrag der EU.

Art. 3 Ziele und Aktivitäten

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Die mit der Friedensorgel von Sant`Anna diStazzema, Nationaler Friedenspark, verbundenen musikalischen und kulturellen Aktivitäten zu fördern und zu erhalten, unter besonderer Berücksichtigung der italienischen und deutschen Orgelliteratur und Orgelbaukunst.
- Durch Konzerte und andere Veranstaltungen die Erinnerung an die Opfer des SS-Massakers vom 12. August 1944 wachzuhalten und gleichzeitig an die Opfer aller Massaker und Kriege, vereint durch die Geschichte und die Werte, die die Basis unserer Demokratien und der Europäischen Union sind.
- Die Musik zu fördern in all ihren Erscheinungsformen, als Universalsprache, die fähig ist, Völker und Kulturen anzunähern und den Dialog und die Auseinandersetzung zu fördern und so ein breites Publikum für die Thematik der Friedenskultur zu sensibilisieren.
- Die Kenntnis der Orgelmusik zu fördern, ihrer Geschichte und der technischen Entwicklung sowie der Kombination mit Gesangsstimmen und anderen Instrumenten.

- Die Verbreitung zu fördern durch Veröffentlichung und Herausgabe zu fördern, auch für dritte, durch Bücher, Zeitschriften, Führer und Monografien, Untersuchungen, Filme, Multimediaprojekte, Dokumentationen, Video, Fotografien usw.
- Durchführung jedweder für das Erreichen des Vereinsziels für notwendig gehaltenen Aktivitäten

Art. 4 Finanzquellen

Der Verein bezieht die für sein Funktionieren und die Durchführung der eigenen Aktivitäten notwendigen Ressourcen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Beiträgen, Subventionen, Vermächtnissen und Spenden von Mitgliedern und Dritten, natürlichen wie juristischen Personen
- c) Beiträgen oder Spenden von Institutionen und öffentlichen Einrichtungen
- d) Beiträgen internationaler Organe
- e) Eingängen aus Verträgen
- f) Eingängen aus Vermögen und Erbschaften
- g) Eingängen aus kommerziellen Aktivitäten oder Überschüssen
- h) Eingängen aus Vereinsaktivitäten
- i) jeder anderen Art von gesetzlich zugelassenen Eingängen

Der Verein darf für die Dauer seines Bestehens nicht Überschüsse, Reserven oder Kapital, auch nicht indirekt, zweckentfremden.

Art. 5 Mitglieder

Als Vereinsmitglieder sind alle diejenigen, natürliche oder juristische Personen, anerkannte Einrichtungen und andere, Vereine und Stiftungen, zugelassen, die die Ziele des Vereins teilen, ihr Erreichen unterstützen und die Satzung anerkennen. Der Beitritt zum Verein wird vom Vorstand auf schriftliche Anfrage genehmigt. Im Einklang mit dem Datenschutzgesetz werden alle persönlichen Daten geheim gehalten und ausschließlich für Vereinszwecke gesammelt. Rasse, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit (unter der Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennung) gelten nicht als Grund für eine Ablehnung der Mitgliedschaft. Das Mitglied verpflichtet sich bei Beitritt zur Zahlung des Jahresbeitrags. Der Beitrag ist nicht übertragbar. Es sind drei Kategorien von Mitgliedern vorgesehen:

1. Gründungsmitglieder

Natürliche Personen, die an der Vereinsgründung beteiligt waren und diejenigen, die vom Vorstand im ersten Jahr dazu ernannt werden. Sie haben Wahlrecht, sind für Ämter wählbar, ihre Mitgliedschaft ist dauernd.

2. Ordentliche Mitglieder

Natürliche Personen, die die Mitgliedschaft beantragt und erhalten haben. Sie haben Wahlrecht und sind für Ämter wählbar. Ihre Eigenschaft als Mitglied ist verbunden mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

3. Ehrenmitglieder

Natürliche oder juristische Personen sowie öffentliche oder private Einrichtungen, die eine besondere wertvolle Verbundenheit mit dem Verein gezeigt haben. Die Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Die Gewährung der Ehrenmitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstands genehmigt und in der Vollversammlung bestätigt. Sie haben kein Wahlrecht und sind nicht für Ämter wählbar. Sie werden jährlich vor der Festlegung des Veranstaltungsprogramms konsultiert.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Die Aktivitäten der Mitglieder zum Zweck der Erreichung der Vereinsziele sind ehrenamtlich.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die volljährigen Gründungs- und ordentlichen Mitglieder haben das Recht, über die Vereinsaktivitäten abzustimmen sowie Stimmrecht bei allen Fragen einschließlich der Billigung von Änderungen der Satzung und Regelungen und der Ernennung von leitenden Organen des Vereins. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsaktivitäten und Zugang zu Dokumenten, Genehmigungen, Bilanzen, Rechenschaftsberichten und Verzeichnissen des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vorliegende Satzung sowie die von den Vereinsorganen gesetzlich angenommenen Genehmigungen zur Gänze zu respektieren, zum Erreichen der Vereinsziele beizutragen und den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Eintrag in das Mitgliederverzeichnis zu zahlen.

Art. 7 Austritt/ Ausschluss eines Mitglieds

Das Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird wirksam mit Ende des Geschäftsjahrs. Das Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden im Falle von nicht erfolgter Zahlung des Mitgliedsbeitrags (nach Ablauf von zwei Monaten nach Erhalt der Mahnung), bei Nichtbeachtung der durch die vorliegende Satzung festgelegten Pflichten, bei Nichtbeachtung der Regelungen oder Genehmigungen durch die Vereinsorgane oder bei anderen schwerwiegenden Gründen, die dem Verein moralischen oder materiellen Schaden zugefügt haben. Der Ausschluss des Mitglieds wird durch den Vorstand genehmigt. Er muss dem Mitglied selbst in Schriftform

mitgeteilt werden, zusammen mit den Gründen für den Ausschluss. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Mitgliedsbeitrags, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Präsident
- d) die beiden Vizepräsidenten (ein italienischer, ein deutscher)
- e) die beiden Geschäftsführer (ein italienischer, ein deutscher)
- f) der Schatzmeister
- g) die Kassenprüfer

Alle Organe arbeiten ehrenamtlich.

Art. 9 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus allen Gründungs- und ordentlichen Mitgliedern (nach erfolgter Beitragszahlung und mindestens dreimonatiger Mitgliedschaft). Sie hat die Befugnis zur Richtungsweisung und Kontrolle, außer den Materien, die durch die vorliegende Satzung und das Gesetz dem Vorstand obliegen. Jedes Mitglied kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied bei der Vollversammlung vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nicht mehr als eine Vollmacht erhalten. Die Vollversammlung wird vom Präsidenten am Vereinssitz oder an einem anderen Ort durch Ankündigung einberufen unter Nennung des Ortes, Datums und der Uhrzeit der Versammlung sowie der Tagesordnung; die Ankündigung muss jedem Mitglied rechtzeitig zugeschickt werden (mindestens 14 Tage vor dem Sitzungsdatum) und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der ausländischen Mitglieder. Der Vorsitzende der Vollversammlung wird zu Beginn der Sitzung von der Versammlung nominiert. Die Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich bis zum 30. April einberufen, zur Prüfung des Kassenberichtes, außerdem dann, wenn der Präsident oder mindestens die Hälfte des Vorstands dies für nötig halten. Die Vollversammlung kann auch auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder einberufen werden aus Gründen

der Durchführung der Vereinsziele oder des Funktionierens der Organe. Die Versammlung kann ordentlich oder außerordentlich sein. Sie ist außerordentlich, wenn sie zum Zweck der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins einberufen wird. In allen anderen Fällen ist sie ordentlich. Die ordentliche Versammlung ist bei der ersten Einberufung gültig bei Anwesenheit (als Mitglied oder Bevollmächtigter) von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, bei zweiter Einberufung bei beliebiger Anwesenheitszahl. Die Genehmigungen des Vereins werden durch öffentliche Abstimmung beschlossen, außer bei der Wahl der Organe oder wenn die Versammlung dies für notwendig hält. Sie sind gültig, wenn sie durch die Mehrheit der Anwesenden und durch Abstimmung vertreten werden, bis auf die Abstimmung zur Auflösung des Vereins und der damit verbundenen Auflösung des übrigen Vermögens, diese müssen mit mindestens zwei Drittel der Mitgliederstimmen beschlossen werden. Die Diskussionen und Abstimmungen der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen müssen durch ein schriftliches Protokoll dokumentiert werden, das vom Geschäftsführer verfasst wird. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Verfasser unterschrieben und in den Vereinsunterlagen am Vereinssitz unter Obhut des Präsidenten aufbewahrt. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Sitzungsprotokolle einzusehen und eine Kopie zu verlangen. Die ordentliche Mitgliederversammlung:

- a) benennt die Vorstandsmitglieder
- b) benennt die Kassenprüfer
- c) genehmigt gemäß den Vorschlägen die Tagesordnung
- d) prüft die Ausgaben jedes Rechnungsjahrs
- e) zeigt die generellen Ziele des Vereins und ratifiziert den Jahresbericht über die vergangenen Vereinsaktivitäten

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer variablen Anzahl Mitglieder, mindestens fünf und maximal elf, die von der Vollversammlung gewählt werden. Der Vorstand ist auf drei Jahre gewählt und wieder wählbar. Im Falle von Abberufung oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf des Mandats sorgt der Vorstand für einen Ersatz durch Berufung. Die so berufenen Vorstände bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Der eventuelle Ersatz von Vorstandsmitgliedern muss von der nächsten Vollversammlung bestätigt werden. Im Falle eines Ausfalls von mehr als der Hälfte des Vorstands benennt die Vollversammlung einen neuen Vorstand. Die Vorstandsmitgliedschaft ist ehrenamtlich und berechtigt ausschließlich zur Erstattung von Aufwendungen für Vereinszwecke. Der Vorstand ist mit weitestgehenden Rechten für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung ausgestattet, bis auf diejenigen, die durch Gesetz oder die vorliegende Satzung der Vollversammlung zukommen. Der Vorstand:

- a) trägt Sorge für die Ausführung der Abstimmungen durch die Vollversammlung.

- b) entscheidet über die Initiativen und die Kriterien zur Ausführung der Vereinszwecke und präsentiert der Vollversammlung den Jahresbericht über die durchgeführten Projekte.
- c) benennt aus seinen Reihen den Präsidenten, die Geschäftsführer und den Schatzmeister.
- d) benennt nach Vorschlägen der Gründungsmitglieder ein künstlerisches Komitee.
- e) kann eventuelle technische Komitees und/oder Arbeitsgruppen benennen.
- f) genehmigt Investitionen des Vereinsvermögens und Vertragsabschlüsse.
- g) setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.
- h) stellt eventuelles Personal ein.
- i) genehmigt nach Abstimmung den Rücktritt, den Ausschluss und den Verfall von Vereinsmitgliedschaften.
- j) bereitet den Kassenbericht zur Vorlage bei der Vollversammlung vor.

Der Vorstand wird mindestens zweimal jährlich vom Präsidenten einberufen sowie dann, wenn der Präsident es für notwendig hält oder mindestens 50 % plus eine Stimme der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er wird entweder am Sitz oder anderswo mittels Einladung einberufen, die Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung enthält, per Einschreiben oder E-Mail, mindestens eine Woche vor dem Termin mit Rücksicht auf eventuelle ausländische Mitglieder. Die Abstimmungen des Vorstands werden mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen, sie sind nur wirksam, wenn an der Versammlung mindestens die absolute Mehrheit des Vorstands teilnimmt. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 11 Der Präsident

Der Präsident ist der legale Vertreter des Vereins. Er führt alle Operationen des Vereins aus. Er hat im Einzelnen folgende Pflichten:

- a) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen.
- b) Unterschrift des Sitzungsprotokolls und Aufbewahrung am Vereinssitz.
- c) Überprüfung und Überwachung der Satzung und Durchführung eventueller Reformen.
- d) Er vertritt rechtlich den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.
- e) Er redigiert den Jahresbericht.

- f) Er schlägt dem Vorstand die Annahme von Zuwendungen jeder Art vor, die von öffentlichen Verwaltungen, Ämtern, Institutionen oder privaten Einrichtungen kommen.
- g) Er schlägt dem Vorstand Vertragsabschlüsse zwischen dem Verein und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vor.

Art. 12 Die Geschäftsführer und der Schatzmeister

Die Geschäftsführer und der Schatzmeister werden vom Vorstand aus seinen Mitgliedern nominiert. Die Geschäftsführer führen die Protokolle des Vorstands und der Vollversammlung, betreuen die Korrespondenzen, die Archivierung und die Angelegenheiten des Vereins. Der Schatzmeister betreut die Finanzen des Vereins und sorgt für die Bilanz.

Art. 13 Kontrollorgane

Die Revisoren-Gruppe besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vollversammlung außerhalb des Vorstands gewählt werden. Sie überprüft periodisch die formale und substantielle Richtigkeit des Vermögens und schreibt den Kassenbericht zur Vorlage bei der Bilanz.

Art. 14 Die künstlerische Leitung

Die Mitglieder der künstlerischen Leitung werden benannt und berufen vom Vorstand nach den Vorschlägen der Gründungsmitglieder. Zu den Aufgaben der künstlerischen Leitung gehören Aufgaben der Planung, Ausarbeitung, Organisation und Durchführung des Programms der Vereinsaktivitäten, auf der Basis der Vorschläge des Vorstands, dem sie direkt untersteht.

Art. 15 Bilanz

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres. Am Ende jedes Geschäftsjahres legt der Geschäftsführer die Bilanz vor. Der Vorstand überprüft sie und legt sie der Vollversammlung zur Prüfung vor. Die Bilanz muss eine Woche vor der Vollversammlung am Vereinssitz den Mitgliedern zur Einsichtnahme vorliegen. Die Bilanz wird von der Vollversammlung mit offener Abstimmung oder mit der in der Satzung vorgeschriebenen Mehrheit verabschiedet. Die Vollversammlung zur Genehmigung der Jahresbilanz muss bis zum 30. April nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Art. 16 Satzungsänderungen

Die Satzung kann in einer außerordentlichen Vollversammlung mit Zweidrittel Mehrheit geändert werden.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Um die Auflösung des Vereins zu genehmigen ist mindestens eine Zweidrittel Mehrheit der Mitglieder der außerordentlichen Vollversammlung notwendig. Die Vollversammlung

genehmigt die Auflösung des Vereins, benennt einen oder mehrere Liquidatoren und legt die Kriterien zur Auflösung des Vereinsvermögens fest. Die Liquidatoren, den Indikationen der Vollversammlung und dem Kontrollorganismus folgend gemäß Art. 3 190, Gesetz v. 23. Dezember 1996 Nr. 662, suchen einen Verein mit gleicher Zielsetzung und Gemeinnützigkeit, dem das verbleibende Vermögen übergeben wird.

Art. 18 Vorübergehende und endgültige Dispositionen

Der bei Vereinsgründung gewählte Vorstand bleibt ein Jahr im Amt. Für alles nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung Vorgesehene gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die vorliegende Satzung ist Teil des Gründungsaktes des Vereins.